

FACTSHEET EL-REFORM

Einführung einer Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass

September 2020

1. Was gilt heute und bis 31.12.2020?

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind nicht rückerstattungspflichtig, weder von der EL-Bezügerin oder dem EL-Bezüger noch von deren Erben. Einzelne Kantone sehen aber eine Rückerstattung von kantonalen Leistungen vor.

2. Was gilt ab 1.1.2021?

Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die ab 1.1.2021 bezogenen Ergänzungsleistungen zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung auf die Ergänzungsleistungen der letzten 10 Jahre beschränkt und nur aus dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von CHF 40'000.-- übersteigt.

Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

Falls die EL-Bezügerin oder der EL-Bezüger Wohneigentum hatten, kann dies also unter Umständen dazu führen, dass die Nachkommen dieses Haus oder diese Eigentumswohnung verkaufen müssen, um die bezogenen Ergänzungsleistungen ihrer Eltern zurückzahlen zu können.

3. Beispiel

A lebt in seiner Eigentumswohnung und bezieht von Juli 2015 bis Oktober 2021 Ergänzungsleistungen. Nach seinem Tod hinterlässt er seinen beiden erwachsenen Kindern die Eigentumswohnung im Wert von CHF 500'000.--. Für die Rückerstattungspflicht sind aus dem Nachlass CHF 460'000.-- (CHF 500'000.-- abzügl. CHF 40'000.--) zu berücksichtigen. Die im Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum Tod von A an diesen ausbezahlten Ergänzungsleistungen belaufen sich auf CHF 15'000.-- und sind nun von den Erben zurückzuerstatten. Die im Zeitraum vom 1.7.2015 bis 31.12.2020 ausgerichteten Ergänzungsleistungen sind nicht rückerstattungspflichtig.